

BGer 8C_533/2025 vom 14. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_533_2025

FR: TF 8C_533/2025 du 14 octobre 2025

IT: TF 8C_533/2025 del 14 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das kantonale Gericht verneinte mit Urteil vom 12. August 2025 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Vergütung der für das Jahr 2021 geltend gemachten Krankheitskosten von Fr. 840.80. Es führte dazu aus, auch wenn die polnische Rente für das Jahr 2021 in der Höhe von Fr. 2'919.- erst im Folgejahr ausbezahlt worden sei, so sei diese gemäss Rechtsprechung und Lehre gestützt auf Art. 14 Abs. 6 ELG aus koordinationsrechtlichen Gründen für das Jahr 2021 als Einnahme anzurechnen, was zu einem Einkommensüberschuss von Fr. 3'004.- für das Jahr 2021 führe. Da die geltend gemachten Krankheitskosten darunter lägen, seien diese von der Verwaltung zu Recht nicht vergütet worden.

E. 3

Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig legt er dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten. Statt dessen beanstandet er in allgemeiner Form die aktuelle Gesetzeslage (u.a. das Berücksichtigen von Einnahmen und Ausgaben von Ehegatten; Art. 9 Abs. 2 BGG) bzw. die von der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anrechnung von rückwirkend ausgerichteten Rentenleistungen angerufene Rechtsprechung, was aber nicht ausreicht.

E. 4

Fehlt es offensichtlich an einer hinreichend sachbezogenen Begründung, so führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Indessen darf der Beschwerdeführer bei gleichbleibender künftiger Prozessführung nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.